

Gesetzentwurf NPOG-Novelle

(Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz)

Stand: 09. August 2026

Was bisher geschah

- 2019: NPOG trotz [zivildesellschaftlicher Proteste](#)
- Union macht Druck
 - 2024-09-17: CDU stellt [Antrag](#) für mehr KI-Einsatz (Biometrischer Abgleich bei öffentlicher Videoüberwachung, Abgleich mit Daten aus dem Internet)
 - 2025-01-01: CDU stellt [Antrag](#) auf elektronische Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt
 - 2025-06-17: CDU stellt [Antrag](#) auf erweiterte Drohnen-Befugnisse (erheben personenbezogener Daten bei öffentlichen Veranstaltungen, bewaffnete Drohnen, Drohnenabwehr)
 - 2025-09-02: CDU stellt [Antrag](#) auf Palantir-Einsatz

Was bisher geschah

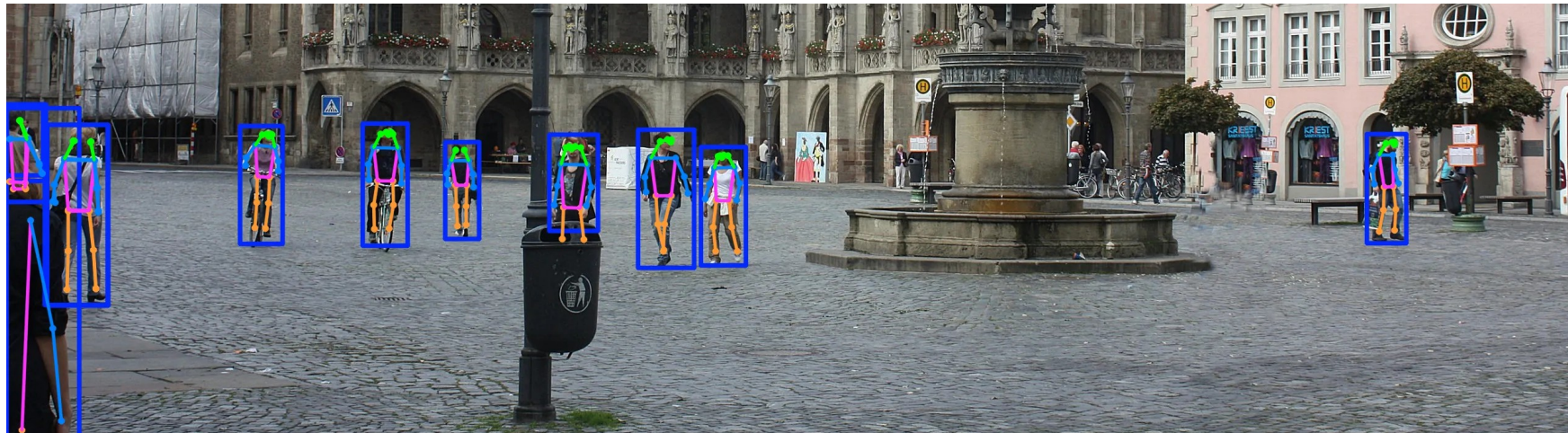
- Vorschlag der Regierungsfractionen
 - 2025-11-10: Regierung legt [Entwurf](#) für Novelle vor ([Vorgangslink](#) zum Entwurf)
 - 2025-11-19: Erste Beratung im Plenum ([Protokoll](#))
 - 2025-12-04: Beratung im Ausschuss für Inneres und Sport ([Protokoll](#))
 - 2026-02-26: Beratung im Ausschuss für Inneres und Sport mit Anhörung ([Protokoll](#), [Kritik LfD](#))
 - Außerdem relevant: 2026-03-12: Anhörung zum CDU-Antrag pro Palantir ([Protokoll](#), [Stellungnahme AG KRITIS](#))

Inhalte des Regierungsantrags

- Gesetzentwurf (mit Kapitelmarkern)
- Synopse (mit Kapitelmarkern) <- Danke an das freiheitsfoo!

§ 32: Datenerhebung öff. Raum / öff. Veranstaltungen

- **Automatisierte Mustererkennung (Verhalten / Gegenstände) an öffentlichen Orten / bei Veranstaltungen**
 - Anlass: Verdacht auf Straftat / nichtgeringe Ordnungswidrigkeit bei Veranstaltung oder Häufung davon an einem Ort
 - Bisherige Beispiele: [Mannheim](#), [Hamburg](#), [Niedersachsen](#) (Versuch zur Suizidprävention in Gefängnissen 2021, von der LfD [scharf kritisiert](#))



§ 32a: Bodycams

- 30s pre-recording, das bei Auslösen einer Aufnahme mitgespeichert wird und nicht kenntlich gemacht werden muss
- Möglichkeit für automatische Auslösung der Aufnahme beim Ziehen der Waffe vorgesehen
- Aufnahme muss auch auf Verlangen Betroffener gestartet werden
- Aufnahmen auch in Wohnungen zulässig, wenn Gefährdung für Polizei vermutet wird (mit Opt-out)

§ 32b: Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum

- Einsatz zur Suche nach Personen, die
 - 1) zur Fahndung ausgeschrieben sind und wegen Gefahr für Leib und Leben oder Terrorismus
 - 2) Opfer von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung (richterliche Anordnung) sind
- Bereiche mit Einsatz sollen bewusst nicht gekennzeichnet werden
- **Generelle Kritik:** Verdeckte Erstellung von Bewegungsprofilen (Echtzeitaspekt nicht wesentlich) ist ein erheblicher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung
- Fall aus Sachsen, mit Amtshilfe auch in Berlin und Niedersachsen eingesetzt: [PerIS](#)

§§ 32c – 32e: Biometrische Identifizierung und Drohnen

- **§ 32c: Nachträgliche biometrische Identifizierung mit öffentlich zugänglichem Material aus dem Netz**
 - KI-VO verbietet Scraping und Erstellung von Datenbanken. Antrag berücksichtigt das angeblich.
- **§ 32d: Drohneneinsatz**
 - Filmen auch mit Drohnen gestattet (z.B. auch für Mustererkennung nach §32, Telekommunikationsüberwachung nach §33a, b, e, §35)
 - Kennzeichnungspflicht (Schilder, Durchsagen)
- **§ 32e: Drohnenabwehr**
 - Einsatz „geeigneter technischer Mittel“ gegen System oder Steuereinheit

§ 45a: Automatisierte Datenanalyse

■ Hintergrund

- [BVerfG-Urteil](#) vom 16.02.2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) nach [Klage der GFF](#) erklärt Gesetze in Hessen (Palantir HessenData) und Hamburg (vorsorglich, ohne Anwendung) für verfassungswidrig
- Stellt fest: automatisierte Datenanalyse ist neben der Datenerhebung ein separater Grundrechtseingriff, da algorithmische Verknüpfung neues Wissen über Person erzeugt

§ 45a: Automatisierte Datenanalyse

- Zusammenführen von Datenbanken
 - Entwurf erlaubt separat 1) Zusammenlegung und 2) Nutzung der „Superdatenbank“; behauptet, dass Zweckbindung für 1) nicht relevant wäre
 - Datenquellen: Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch, Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen; zur Abwehr dringender Gefahr auch Daten aus verdeckten Eingriffen in Wohnungen und technische Geräte
 - Kritik: Vorgangs- und Falldaten betreffen auch Zeug:innen, Anzeigenstellende, Hinweisgebende usw.
 - Direkte Internetanbindung wird ausgeschlossen

§ 45a: Automatisierte Datenanalyse

- Selbstlernende Systeme
 - Diskriminierung wird per Vorgabe „ausgeschlossen“
 - Nachvollziehbarkeit wird „soweit technisch möglich“ gefordert
- Einordnung zu Palantir und Predictive Policing
 - Auf den ersten Blick kein Hinweis auf Predictive Policing; scheint sogar eher ausgeschlossen
 - Linksammlung Hintergrund:
 - [Stellungnahme Kristin Pfeffer, Hochschule der Polizei, 26.02.2026](#)
 - [Regierungsfractionen lehnen Palantir ab, wollen „europäische Alternative“](#)
 - [Stellungnahme AG KRITIS, 12.03.2026](#)
 - [CDU-Gegenantrag verlangt explizit Palantir](#)

Vorfeldstraftat: Was ist das?

- Einführung des neuen Begriffs „Vorfeldstraftat“ in § 2 Nr. 15:
„eine Straftat nach Nummer 14, die Verhaltensweisen erfasst, die vom Gesetzgeber als generell gefährlich für Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter bewertet werden, aber als einzelne Handlungen in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch vor einer Gefährdung oder Verletzung solcher Rechtsgüter liegen können und damit strafbewehrte Vorbereitungshandlungen darstellen“
- Beispiel: § 89a StGB (Vorbereitung einer terroristischen Straftat), darunter fallen wohl etwa auch Kauf von Heizöl zur Herstellung einer Bombe oder Kauf einer Fahrkarte nach Paris zum Beginn eines Chemiestudiums zum Erlernen der Fähigkeiten des Bombenbauens¹
- Vorverlagerung der Strafbarkeit (Kritik [1](#), [2](#))

Vorfeldstraftat: Polizeiliche Befugnisse

- § 2 hat Systematik von verschiedenen Schwerdegraden von Straftaten (unverändert)
 - Straftat (Nr. 13), Straftat von erheblicher Bedeutung (Nr. 14), terroristische Straftat (Nr. 15), schwere organisierte Gewalttat (Nr. 16)
 - Jeweils unterschiedliche Befugnisse
- Im Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung sind Vorfeldstraftaten enthalten.
 - zB § 89a StGB (Vorbereitung einer terroristischen Straftat)
- Bestehendes Recht erlaubt Nutzung von besonderen Mitteln bei Vorbereitung einer solchen Straftat von erheblicher Bedeutung.
 - zB in § 34 Abs. 1 (Datenerhebung durch längerfristige Observation): „Durch eine **planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung** [...] kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben über [...] eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird“

Vorfeldstraftat: Polizeiliche Befugnisse

- § 2 hat Systematik von verschiedenen Schwerdegraden von Straftaten (unverändert)
 - Straftat (Nr. 13), Straftat von erheblicher Bedeutung (Nr. 14), terroristische Straftat (Nr. 15), schwere organisierte Gewalttat (Nr. 16)
 - Jeweils unterschiedliche Befugnisse
- Im Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung sind Vorfeldstraftaten enthalten.
 - zB § 89a StGB (Vorbereitung einer terroristischen Straftat)
- Bestehendes Recht erlaubt Nutzung von besonderen Mitteln bei Vorbereitung einer solchen Straftat von erheblicher Bedeutung.
 - zB in § 34 Abs. 1 (Datenerhebung durch längerfristige Observation): „Durch eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung [...] kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben **über [...] eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen wird**“

Vorfeldstraftat: Verfassungsrechtliche Bedenken

- Damit doppelte Vorverlagerung, die bereits die Vorbereitung der Vorbereitung einer Straftat erfasst und die Ermächtigung für polizeiliche Präventivhandlungen zu weit eröffnet.
- Ähnliche Regelungen fanden sich auch im Sicherheits- und Ordnungsgesetzes der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV).
- Laut [BVerfG](#) (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21) waren die entsprechenden Regelungen im SOG MV nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und verfassungswidrig.
- Bisherige Fassung im NPOG sehr ähnlich, wahrscheinlich auch verfassungswidrig. Begründung bezieht sich auf diesen BVerfG-Beschluss.

Vorfeldstraftat: Die Änderungen

- Der neue Begriff der Vorfeldstraftat wird an folgenden Stellen verwendet:
 - im neuen § 32c (Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet)
 - im § 34 (Datenerhebung durch längerfristige Observation)
 - im § 37 (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung)
 - im neuen § 45a (Automatisierte Datenanalyse)
- Immer das gleiche Muster:

Die jeweilige Maßnahme ist zulässig, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird **und, wenn es sich bei dieser Straftat um eine Vorfeldstraftat handelt, die Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut führen würde**“. (fetter Teil neu)

Vorfeldstraftat: Einordnung

- Landesregierung ist sich der verfassungsrechtlichen Probleme der Vorfeldstraftat bewusst.
- **Beschränkung aber nur nötige Minimalanpassung, um vom BVerfG gesetzte Grenzen maximal auszuschöpfen. Intention bleibt gleich. Forderung muss komplette Streichung sein.**
- Ausführlichere Einordnung

Weitere Änderungen (Auswahl)

- DNA-Abgleich hilfloser Person/Leiche mit vermisster Person (§ 15a Abs. 1)
- **Datenübermittlung an Beratungsstelle ohne Einwilligung bei häuslicher Gewalt (§ 17a Abs. 1)**
- **Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt (§ 17c)**
- Striktere Regeln zur Datenerhebung durch Vertrauenspersonen oder verdeckte Ermittler:innen im Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 33 Abs. 2, 6)
- **Explizite Rechtsgrundlage für Stille SMS (§ 33b Abs. 1)**
- Ermittlung Standortdaten mobilen Anschluss gefährdeter Person ohne Richter_innenvorbehalt (§ 33b Abs. 5)
- **Änderung der Anforderungen zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten (§ 38)**
- Konkretere Bedingungen zur Kennzeichnung von personenbezogenen Daten in polizeilichen Informationssystemen (§ 38a)

Weitere Änderungen (Auswahl)

- Änderung Bedingungen zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken (§ 39)
- **Weiterverarbeitung personenbezogener Daten „zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken“ (§ 39a Abs. 1)**
- Konkretisierungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 40)
- Datenübermittlung für Zuverlässigkeitsüberprüfung an Veranstalter:innen „besonders gefährdeter Veranstaltungen“ (§ 41a)
- Anpassung Benachrichtigungspflichten (§ 46a)
- Anpassung Prüffristen (§ 47)

[Umfangreichere Übersicht](#) zu allen materiellen Änderungen

Was sich nicht ändern soll (Auswahl)

Die meisten vom #noNPOG-Bündnis **kritisierten Regelungen** bleiben unangetastet, zB:

- Elektronische Fußfessel (bei „Gefahr im Verzug“ ohne Richter:innenvorbehalt) und Erlaubnis zur Erstellung von Bewegungsprofilen (§ 17c)
- Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 32 Abs. 1)
- Telekommunikationsüberwachung und Staatstrojaner (§§ 33a, 33d)
- Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittler:innen (§§ 36, 36a)

Status und nächste Schritte

- Aktuell noch im [Ausschuss für Inneres und Sport](#).
- Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Niedersächsischen Landtag [fände es](#) einen großen Erfolg, wenn Beratungen innerhalb von ein bis anderthalb Jahren abgeschlossen wären.
- Sonst ist uns aktuell kein weiterer Termin bekannt.
 - Nächste Sitzung: 20.08., noch keine Agenda veröffentlicht.